

# *Segler-Verband Sachsen e.V.*

Mitglied des Deutschen Segler -Verbandes, Mitglied des Landessportbundes Sachsen

## **Nutzungsvertrag zu den SVS-eigenen „Optimisten“**

zwischen dem

**Seglerverband Sachsen e.V.** (nachfolgend SVS genannt)

Kirschallee 1, 04416 Markkleeberg vertreten durch den Präsidenten Dr.-Ing. Jens Tusche

und

.....(Name des Seglers u. eines Erziehungsberechtigten)

.....(Adresse)

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

### **Präambel**

Der SVS hat die Anschaffung von 6 Optimist-Regattaboote für sächsische Segler in der Talentfördergruppe Mitteldeutschland unter Bezuschussung durch den Landessportbund Sachsen getätigt.

Zielstellungen dieser Fördermaßnahme ist die Bereitstellung von hochwertigem Bootsmaterial für talentierte Kinder für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Schaffung eines Anreizsystems zur Erhöhung des Leistungsniveaus im Opti-Bereich.

Die Boote sind und bleiben Eigentum des SVS und werden den Nutzungsberechtigten auf Antrag nach Verfügbarkeit zu einer entsprechenden Kostenpauschale jeweils für ein Sportjahr zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten der Nutzung sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

## **§ 1 Nutzungszeitraum**

Der Nutzungszeitraum beträgt jeweils ein Sportjahr umfassend den Zeitraum nach der IDJüM bis Ende der IDJüM des Folgejahres.

## **§ 2 Leistungen des SVS**

- (1) Der SVS stellt dem Nutzer nach Befürwortung dessen Antrages durch den Jugendsegelausschuss des SVS für ein Sportjahr (siehe § 1 Nutzungszeitraum) ein Optimist-Regattaboot in technisch einwandfreien Zustand zur Verfügung. Über die Übergabe des Bootes ist ein Protokoll zu fertigen, welches als Anlage zum Nutzungsvertrag genommen wird. Bei der Übergabe eventuell festgestellte und protokollierte Mängel sind durch den SVS umgehend zu beheben.
- (2) Der SVS stellt bei der Erstvergabe des Bootsmaterials an die Seglerin/den Segler ein neues oder neuwertiges Segel zur Verfügung, wenn die Prüfung des Segelmaterials durch den Opti-Obmann oder den Jugendobmann des SVS ergibt, dass das Segel nicht mehr für den Regattaeinsatz tauglich ist. Ältere Segel bleiben im Bestand des Bootszubehörs und sind als Trainingssegel zu verwenden.

### § 3 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat für die Nutzung des überlassenen Bootes eine Nutzungspauschale zu entrichten, deren Höhe in § 5 Nutzungspauschale geregelt ist.
- (2) Das Bootsmaterial ist vom Nutzer zu pflegen und nach Ablauf der Nutzungsdauer gereinigt und gepflegt, sowie gegebenenfalls repariert in technisch einwandfreiem Zustand zurück zu geben. Über die Rückgabe des Bootes an den SVS ist in analoger Anwendung des § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung ein Protokoll zu fertigen. Bei der Übergabe eventuell festgestellte und protokollierte Mängel sind durch den Nutzer umgehend zu beheben.
- (3) Der Nutzer hat für das überlassene Boot eine Haftpflicht- und eine Kasko-Versicherung abzuschließen und dem SVS bei Übergabe nachzuweisen. Bei Inanspruchnahme der Versicherung ist die Selbstbeteiligung durch den Nutzer zu tragen.
- (4) Während der Nutzungsdauer auftretende kleinere Schäden einschließlich Verschleiß sind vom Nutzer auf dessen Kosten sofort reparieren zu lassen. Größere Schäden sind dem SVS umgehend zu melden, der in Abstimmung mit dem Nutzer die Reparatur unter Inanspruchnahme der Versicherung des Nutzers veranlasst.
- (5) Das Boot ist vom Nutzer selbständig beim DODV umzumelden.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich mit der Bootsübernahme zu den nachfolgend genannten sportlichen Aktivitäten im laufenden Sportjahr:
  - (a) Segler Opti-A:
    - Teilnahme an mindestens 6 Ranglisten-Regatten des DODV
    - Teilnahme an mind. 2 Landesjüngstenmeisterschaften (LjüM) oder Landesjugendspielen (LJS)
    - Teilnahme an mindestens 4 Regatten in anderen Bundesländern
  - (b) Segler Opti-B:
    - Teilnahme an der sächsischen Rangliste
    - Teilnahme am Eiermann-Opti-B Cup
    - Teilnahme an mindestens 6 Opti-B Regatten
    - Teilnahme an mind. 2 Landesjüngstenmeisterschaften (LjüM) oder Landesjugendspielen (LJS)
    - Teilnahme an mindestens 2 Regatten in anderen Bundesländern

### § 4 Pflichten des Heimatvereins des Nutzers

- (1) Der Verein stellt für das vom SVS dem Nutzer überlassene Boot kostenlos eine sichere Liegeplatzmöglichkeit zur Verfügung.
- (2) Der Verein ermöglicht dem Nutzer die Teilnahme am Vereinstraining.

### § 5 Nutzungspauschale

- (1) Die Nutzungspauschale für die Nutzung eines SVS-eigenen Bootes beträgt für ein Sportjahr.

**€ 500,00** (in Worten: fünfhundert Euro)

[www.segeln-sachsen.de](http://www.segeln-sachsen.de)

(2) Die erste Hälfte dieser Pauschale ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung fällig.

Die zweite Hälfte dieser Pauschale wird 10 Kalendertage nach Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls des Bootes an den SVS fällig. Die zweite Rate wird mit erlangten Boni (siehe § 6 Boni) verrechnet. Übersteigt die Höhe der erworbenen Boni die Höhe der zweiten Rate, dann erfolgt eine Rückzahlung des Differenzbetrages an den Nutzer.

Die Zahlung der beiden Raten erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf das SVS-Konto. Bei nicht pünktlicher Zahlung der Raten wird eine Verzugsgebühr in Höhe von 3% der überfälligen Rate durch den SVS in Rechnung gestellt.

## § 6 Boni

(1) Erfüllt der Nutzer die in §3 Abs. 6 dieser Vereinbarung genannten Anforderungen, so reduziert sich die Nutzungspauschale des betreffenden Jahres:

- um **€ 50,00** (in Worten: fünfzig Euro) – bei Qualifizierung zur IDJüM
- um **€ 25,00** (in Worten: fünfundzwanzig Euro) – bei Teilnahme an der LjüM oder den LJS
- um **€ 25,00** (in Worten: fünfundzwanzig Euro) – bei Teilnahme an Ranglisten-Regatten
- um **€ 15,00** (in Worten: fünfzehn Euro) – bei Teilnahme an regionalen und zentralen Trainingslagern (Kein wöchentliches Vereinstraining )
- Erfolgt keine Wertung im Eiermann-Opti-B-Cup oder in der DODV-A-Rangliste, entfallen alle Boni

## § 7 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.

### Verein des Nutzers

Gesehen und zugestimmt: .....

....., den:..... (die Bestätigung des Vereins ist vom Nutzer einzuholen)

.....

- Vereinsvorsitzender -

Leipzig, den ..... , den .....

.....

- Dr.-Ing. Jens Tusche, Präsident des SVS -

- Nutzer-